

*PRESSEAUSSWEISANTRAG



Postanschrift:

Karin Eilks
Dahlmannstraße 5
24103 Kiel

Kontodaten:

Postgiroamt München
BLZ 700 100 80
Konto: 383600-805
www.njb-online.de

Bitte schreibt den Betreff
"Presseausweis" und Euren
Namen auf die Überweisung!

**DIESEM ANTRAG SIND
BEIZULEGEN:**

- ▶ **DIGITALES PASSBILD**
- ▶ **PUBLIKATIONSNACHWEIS
(NICHT ÄLTER ALS ACHT
WOCHEN)**

Hiermit beantrage ich den Presseausweis der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V.

Name

E-Mail-Adresse

Straße

PLZ und Wohnort

Geburtsdatum/Geburtsort

Ich bin journalistisch tätig bei

Funktion

Anschrift des Mediums

Ich verpflichte mich, den NJB-Presseausweis nur in Wahrung meiner journalistischen Aufgaben zu benutzen und habe zur Kenntnis genommen, dass ein Missbrauch zum Einzug des Ausweises führt.

Hiermit erkläre ich mich mit der Presseausweisordnung des NJB e. V. einverstanden. – Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz: Die angegebenen Daten werden elektronisch gespeichert.

Ort / Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter)

www.njb-online.de

Der NJB e.V. ist eingetragen
unter
VR München 11 080
und als gemeinnützig
anerkannt vom Finanzamt
München für Körperschaften

*PRESSEAusWEISORDNUNG

gemäß §16 der NJB-Satzung



§ 1 Der NJB-Pressenausweis wird nur an Mitglieder des NJB e.V. ausgegeben und bleibt Eigentum des NJB e.V.

§ 2 Die Kosten für den Pressenausweis betragen € 15,00 pro Jahr. Der Pressenausweis muss jedes Jahr neu beantragt werden.

§ 3 Den Pressenausweis erhält nur, wer journalistisch tätig ist. Graphiker o.Ä., die keine journalistische Tätigkeit ausüben, erhalten den Pressenausweis nicht.

§ 4 Ein Mitglied erhält den Pressenausweis, wenn

- a) ein gültiger Publikationsnachweis vorliegt,
- b) das Mitglied nicht älter als 35 Jahre ist,
- c) der fällige Mitgliedsbeitrag überwiesen ist,
- d) die Kosten für den Pressenausweis beglichen sind.

§ 5 Jährlich muss ein aktueller Publikationsnachweis erbracht werden, der nicht älter als sechs Wochen ist. Wird dieser nicht erbracht, wird kein neuer Pressenausweis ausgestellt.

§ 6 Der Pressenausweis wird jährlich neu ausgestellt, wenn o.a. Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesem Zweck ist der alte Pressenausweis dem Vorstand zuzuleiten und die Gebühr von € 15,00 zu entrichten.

§ 7 Über den Verlust des Pressenausweises ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Geschieht dies nicht, sind die Gebühren gemäß § 10 zu entrichten.

§ 8 Der Ausweisinhaber haftet für jegliche missbräuchliche Nutzung des Pressenausweises. Jede missbräuchliche Nutzung führt zum ersatzlosen Einzug des Pressenausweises. Der Vorstand behält sich strafrechtliche Schritte vor.

§ 9 Bei Aufgabe der journalistischen Tätigkeit innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Pressenausweises und bei Austritt oder Ausschluss aus dem NJB e.V. muss der Pressenausweis unverzüglich zurück gegeben werden.

§ 10 Gibt ein Mitglied den Pressenausweis nicht an den Vorstand zurück, obwohl es gemäß dieser Ordnung dazu verpflichtet ist, muss an den NJB e.V. eine Entschädigung von € 40,00 für den Pressenausweis entrichtet werden.

§ 11 Die zwangsweise Einziehung des Pressenausweises sowie der ausstehenden Gebühren auf dem Rechtswege bleiben vorbehalten.

§ 12 Diese Pressenausweisordnung tritt zum 12. Juli 1988 in Kraft. Die erste Änderung erfolgte am 30. März 1992, welche mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist. Die zweite Änderung erfolgte am 10. Januar 2009, die ebenfalls mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist.

www.njb-online.de

Der NJB e.V. ist eingetragen
unter
VR München 11 080
und als gemeinnützig
anerkannt vom Finanzamt
München für Körperschaften